



# HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2022

## Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (FDP) vom 08.11.2022

### Steigerung der R-Besoldung

und

### Antwort

Minister der Justiz

#### Vorbemerkung Fragestellerin:

Die sog. R-Besoldung für Richter und Staatsanwälte in Hessen soll zukünftig erhöht werden, u.a. soll damit die Rechtsprechung des VGH zur Beamtenbesoldung umgesetzt werden. Darüber hinaus hat der Justizminister angekündigt, dass die Erfahrungsstufen 1 und 2 der R-Besoldung eine deutliche Steigerung erfahren sollen, wohl nicht zuletzt um konkurrenzfähig zu sein und auch mit anderen Bundesländern besoldungstechnisch mithalten zu können. Auf der Strecke bleiben dabei Richter und Staatsanwälte, die sich schon längere Zeit im Staatsdienst befinden und daher der Erfahrungsstufe 3 oder höher angehören. Diese konnten bereits einen wichtigen Erfahrungsschatz gewinnen und es gilt, diese Expertise nicht zu verlieren. Damit die Steigerung der Besoldung nicht nur eine „Werbemaßnahme“ für zukünftiges Personal darstellt, müssen auch die Erfahrungsstufen 3 und höher eine finanzielle Aufwertung erfahren. Auf die Frage der Fraktion der Freien Demokraten in der kursorischen Lesung Justiz, wo der „politische Wille“ des Justizministers im Doppelhaushalt 2023/24 abgebildet ist, die Besoldung auch für Richter und Staatsanwälte der der Besoldungsgruppe R1 Erfahrungsstufe 3 und höher zu erhöhen, antwortete der Justizminister, dass diese Erhöhung Gegenstand eines separaten „Besoldungsreparaturgesetzes“ sein solle, mit dem relativ bald zu rechnen sei.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wird eine Erhöhung der R-Besoldung, wie sie für die Erfahrungsstufen 1 und 2 vorgesehen ist, auch für die Stufen 3 und höher kommen?
- Frage 2. Wenn ja: Wann? Wenn nein: Warum nicht, wenn dies doch der politische Wille des Justizministers ist?
- Frage 3. Wenn ja: In welcher Höhe/in welcher Form? Wenn nein: Wie erklärt der Justizminister, dass Richter und Staatsanwälte in einer höheren Erfahrungsstufe von der zusätzlichen Besoldungserhöhung ausgeschlossen sind?
- Frage 4. Wenn nein: Ist der Justizminister nicht der Ansicht, dass eine Besoldungserhöhung für die Erfahrungsstufen 3 und höher erforderlich ist, um die Richter und Staatsanwälte mit Erfahrung an den Gerichten zu halten?
- Frage 5. Wenn nein: Handelt es sich lediglich um eine „Werbemaßnahme“ für die Justiz, die mit der Erhöhung der Besoldung der unteren Erfahrungsstufen erfolgen soll?
- Frage 6. Ist der Justizminister der Ansicht, dass unter „Fairness-Gesichtspunkten“ eine Erhöhung auch für die Erfahrungsstufen 3 und höher erfolgen sollte, auch in Anbetracht der Tatsache, dass insbesondere Richter und Staatsanwälte, die kürzlich in die Stufe 3 wechselten, nicht beachtet würden?
- Frage 7. Welche weiteren Regelungen sollen hinsichtlich der Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Besoldungsreparaturgesetz aufgenommen werden?

Die Fragen 1. bis 7. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Landtagsdrucksache 20/9499 Bezug genommen.

Wiesbaden, 18. November 2022

**Prof. Dr. Roman Poseck**